

## Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB - Auslegung Zusammenstellung der Anregungen und Stellungnahme der Verwaltung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 10. März bis 10. April 2017 statt.

Es wurde von einem Beteiligten (Beteiligter Nr. 1) ein Schreiben vorgelegt, die Anregungen werden im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben und behandelt.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Wörtlich zitiert / <i>redaktionell ergänzt</i></p> <p>Der Bebauungsplan Ramsbachstraße Nord (De 115) liegt erneut auf.</p> <p>Ich habe schon von Anfang des Verfahrens meine Bedenken und Anregungen vorgebracht: Diese sind vom 10.06.08, vom 03.11.08, vom 05.11.13 und liegen ihnen vor.</p> <p>Ich halte meine Bedenken und Anregungen auch für die jetzt vorliegende Fassung des Bebauungsplans aufrecht.</p> <p><i>Das Schreiben vom 05.11.13 ist in Anlage 4 wiedergegeben. Mit den weiteren genannten Anschreiben wurden zum Bebauungsplan Ramsbachstraße Teil 1 Anregungen vorgebracht: Im Schreiben vom 10.06.08 wurden grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan damit begründet, dass im Zuge der Baulandumlegung in den 1930er Jahren ein Flächenabzug von 25 % für infrastrukturelle Maßnahmen erfolgt sei. Im Abschnitt zwischen Kiefernweg und Roßhaustraße waren Verkehrsfläche und öffentlicher Platz (entspricht heute Grünfläche) festgesetzt, die der Öffentlichkeit nie zur Verfügung gestellt wurden. Das sei unverständlich und nicht nachvollziehbar. Es sei juristisch fragwürdig und auch eine Frage des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit,</i></p>	<p>Im Rahmen der im Jahre 1938 rechtskräftig gewordenen Umlegung fanden Flächenübertragungen (Straßenplatzabtretung) statt. Diese Flächenabtretung ist nicht zur Realisierung „bestimmter geplanter Fahrspuren“ erfolgt, sondern es handelte sich um eine Beteiligung der Umlegungsteilnehmer zu 25% der jeweiligen Grundstücksfläche an infrastrukturellen Maßnahmen.</p> <p>In Anbetracht fehlender Bauflächen wird der Herstellung von Wohnraum der Vorzug gegeben vor der Herstellung öffentlicher Plätze.</p> <p>Die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf fließen in den städtischen Haushalt ein. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme in Anlage 4 verwiesen.</p>	<p>Nein</p>

wenn die damals von den Teilnehmern der Baulandumlegung für öffentliche Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen nun dem Grundstücksmarkt für private Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden.

Es wird angeregt, die Gelder aus der Vermarktung der Bauplätze zweckgebunden für Grundstückskäufe im Ortskern zu verwenden, um dort eine entsprechende öffentliche Anlage zu schaffen.

Im Rahmen der erneuten Planauslegung wurden im Schreiben vom 03.11.08 die oben genannten Bedenken und Anregungen aufrechterhalten.